

28. Österreichische Jägertagung 2023

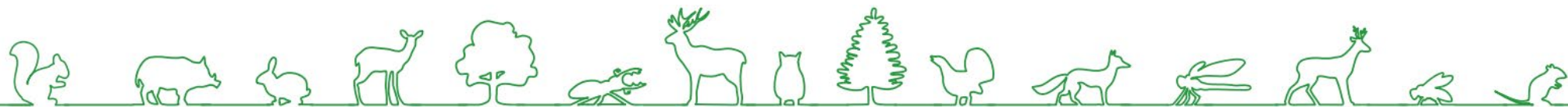
„(M)ein Revier – Herausforderung Jagd“

Rechte und Pflichten des Jagdleiters in Österreich

6.3.2023

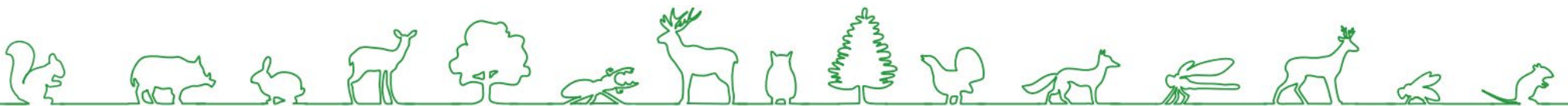
Nikolaus Westreicher





9 Länder, 9 Jagdgesetze

Nicht nur landschaftliche und kulturelle Unterschiede prägen das Bild quer durch Österreich, auch in den Jagdgesetzen der einzelnen Bundesländer zeigen sich rechtliche Unterschiede in der Ausgestaltung:



9 Länder, 9 Jagdgesetze

gemeinsamer Ursprung:

Kaiserliches Jagdpatent vom 7.3.1849

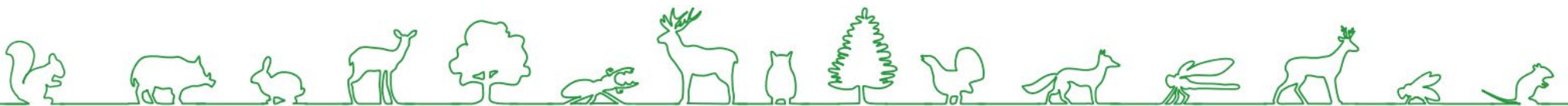
Rechtliche Verknüpfung mit dem
Grundeigentum



Wer oder was ist ein Jagdleiter?

Begriffsklärung

- Jagdgesetze
- umgangssprachlich
- Praxis



„Jagdleiter“ und „Jagdverwalter“

	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Jagdleiter	40	1	13	7	34	0	48	3	5
Jagdverwalter	58	18	24	13	1	13	0	13	19



Das Recht zu jagen ist eine
unkörperliche Sache.

Wild wird erst dann ein bewegliches
Gut, wenn das Wild gefangen oder
erlegt worden ist.

Zum „Recht zu jagen“ wird auf die
politischen Gesetze, eben die
Landesjagdgesetze verwiesen.



Das Jagdrecht leitet sich von Grund und Boden ab, ist also untrennbar mit dem Eigentum daran verbunden,

Eigenjagdrecht

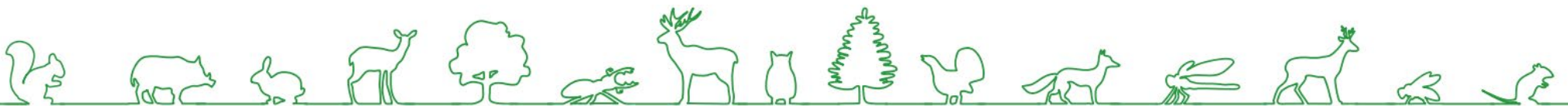
Mindestgröße – unterschiedlich, zB in der Steiermark ab 115 Hektar



Alle anderen Parzellen bilden das
Gemeinde- oder
Genossenschaftsjagdgebiet und sind in
der Regel zu verpachten.

Jagdleiter

iZm Pachtung durch Jagdgesellschaft



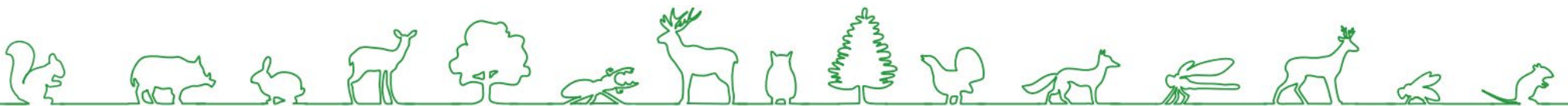
Jagdgesellschaft

- zwei oder mehr Personen
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- keine Rechtspersönlichkeit
- Gesellschafter haften solidarisch
- Pächterzahl kann eingeschränkt sein.



Der Jagdleiter stellt die Jagdausübung unter einheitlicher Leitung in der Jagdgesellschaft sicher.

Er spricht und handelt für alle Gesellschafter, vertritt die Gesellschaft nach außen und sorgt für ein einheitliches Vorgehen.



Jagdverwalter

ist bestellter Verantwortlicher für

- juristische Person als Jagdpächter
- Eigenjagdbesitzer, wenn dieser die Jagd nicht selbst ausübt oder verpachtet,
- nicht verpachtete Gemeindejagd oder Genossenschaftsjagd,



Salzburg und Tirol: spricht auch in diesem Zusammenhang vom Jagdleiter.

Steiermark: kein Jagdleiter, Obmann der Jagdgesellschaft

Kärnten: pachtet ein Verein, so hat dieser Verein neben dem Obmann einen Jagdleiter zu bestellen.



Jagdleiter und Jagdverwalter

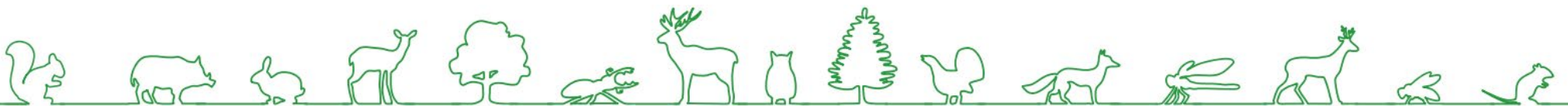
- bekommen die Verantwortung für ein Jagdrevier übertragen
- keine Legaldefinition
- keine einheitliche Verwendung des Begriffs.



Rechte und Pflichten des Jagdleiters

Aufgaben

Je nach Blickwinkel kann man diese Aufgaben auch als Rechte oder Pflichten verstehen:



Rechte

- Recht zu jagen und andere daran teilhaben zu lassen.
- Recht die Jagdgesellschaft zu vertreten,
- Recht Anweisungen zu geben, sowie
- Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine auszugeben.



Pflichten - sanktioniert

- Abschussplan → Erstellung, Erfüllung, Abschussliste führen;
- Hege, Raubwild kurz zu halten,
- Jagdschutz und jagdlich einsetzbare Hunde
- Absprachen mit dem Jagdnachbarn:
- Behördenaufträge
- ...



Pflichten - sanktioniert

Haftung: privatrechtlich, strafrechtlich,
verwaltungsrechtlich und/oder
disziplinarrechtlich verantwortlich.



„Aufgaben und Möglichkeiten“

Der Jagdleiter ist in einer Gemengelage vieler Interessen Schaltstelle nach innen und außen, er ist Ansprechpartner für das gesamte denkbare Umfeld:



Gemeinde

Landwirte

Behörde

Bürger

Polizei



Jagdleiter

Medien

Jäger

Jagdgegner

Jagdnachbarn

Hegeringleiter

Bezirksjägermeister





Klima

alte und neue Arten

Wohnbau

Freizeitverhalten

Verkehr

Lebensraum

Störung

Industriezonen

Müll

Energieversorgung

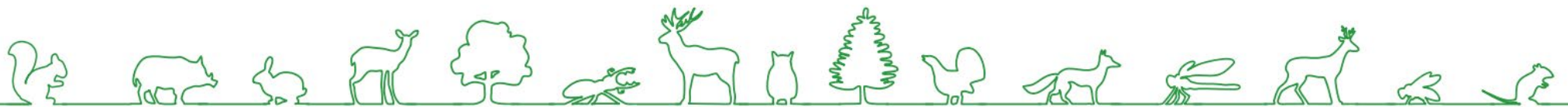
Bedürfnisse der Jagd berücksichtigt?



Was kann ich tun?

- als Ansprechpartner wahrgenommen werden
- Bewußtsein schaffen
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben
- Wir haben zwar keine Macht, aber was wir tun hat Einfluss ...





Jagdleiter

als Verantwortlicher bei Gesellschaftsjagden

- Planung
- Information
- Sicherheit geht vor Jagderfolg
- Jagdunfall



Jagd-Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

Empfehlungen der Zentralstelle Österr. Landesjagdverbände Stand: Jänner 2013

1. Personenkreis

1.1. Diese UVV dient zur Verhütung von Jagdunfällen und zum Schutz aller durch die Jagd direkt und indirekt betroffenen Personen. Es sind dies Jäger, Jagdgehilfen und dritte Personen, die sich im Gefahrenbereich eines Schusses mit Feuerwaffen aufhalten oder durch andere jagdliche Einrichtungen gefährdet werden können.

1.2. Das Aufstellen von Warntafeln oder von Gefahrenzeichen auf den wichtigsten von Trieben betroffenen Straßen und Wegen ist aus Sicherheitsgründen zu empfehlen. Nicht an der Jagd beteiligte Personen sind aufzufordern, den Gefahrenbereich zu verlassen. Ihnen ist erhöhtes Augenmerk zu schenken.

2. Waffen und Munition

2.1. Es dürfen nur solche Waffen und Munition verwendet werden, die nach dem Waffengesetz und dem jeweiligen Landesjagdgesetz für jagdliche Zwecke zugelassen sind.

2.2. Die Waffen müssen gültige Beschusszeichen aufweisen, sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und widmungsgemäß verwendet werden. In einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand ist eine Waffe dann, wenn keine der folgenden Mängel vorliegen: Schadhafte Sicherungs- und Verriegelungseinrichtungen, undichte Verschlüsse, übermäßige Toleranzen im Verschluss, Laufaufbauchungen, Rostnarben, Laufdellen und Risse im Schaftholz.

2.3. Es darf nur solche Munition verschossen werden, für welche die Waffe gebaut ist. Selbstlaborierte Patronen sollen nur dann verwendet werden, wenn sie einer Prüfung durch ein Beschussamt unterzogen wurden. Unbrauchbar gewordene Munition (z.B. feucht gewordene Patronen) ist zu vernichten. Gegen das unbeabsichtigte Vertauschen von Schrotpatronen mit Flintenlaufgeschossen ist vorzusorgen.

2.4. Der Transport der Waffen hat stets im ungeladenen Zustand zu erfolgen.

2.5. Waffen und Munition sind stets sicher zu verwahren.

<https://www.jagd-stmk.at/wp-content/uploads/2023/01/Jagd-Unfallverhuetungsvorschrift-UVV.pdf>



Jagdstörung

- Hintergrund
- Abbruch oder weiterjagen?
- Kommunikation
- Möglichkeiten

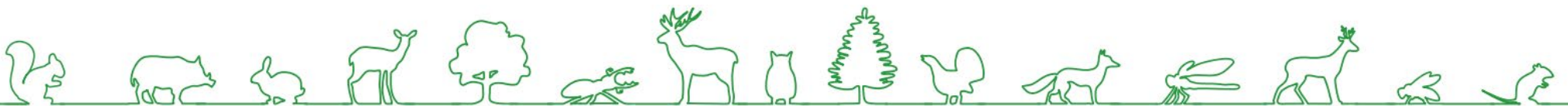


Behandle jeden so, wie du selbst
behandelt werden willst.

Das Auftreten einzelner wird letztendes
allen zugerechnet.

Vermitteln wir ein positives Bild.

Weidmannsheil





Fotos: Hannes Huemer, Herbert Glatz, Nikolaus Westreicher

